

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 81

24. Juli

1916

Bekanntmachung

über Gerste aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ernächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. Für den Verkehr mit Gerste aus der Ernte 1916 gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Jahre 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 384) nebst den Verordnungen über die Veränderung der genannten Verordnung vom 21. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 881) und vom 27. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 65) mit den sich aus den folgenden Bestimmungen ergebenden Änderungen:

1. Im § 2 Abs. 1 wird anstatt „§§ 3 bis 7“ gesetzt: „§§ 3 bis 7 a“; ferner erhält § 2 folgenden Zusatz:

„Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Gerste in seinem Bezirk hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.“

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortänderung unter Angabe der Menge beiden Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzugeben.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.“

Er ist berechtigt und aus Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudrehen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Ort des Ausdrehens, sowie über Anzeige und Festsetzung des Ergebnisses Bestimmungen erlassen.

Soweit eine Lieferungspflicht nach § 11 besteht, kann der Besitzer von beschlagnahmter Gerste die Gerste, sobald sie ausgedroschen ist, dem Kommunalverband, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß sie gemäß den Vorschriften dieser Verordnung binnen drei Wochen abgenommen wird.“

3. Im § 6 Abs. 1 wird anstatt „die Hälfte“ gesetzt: „vier Zehntel“.

Ferner erhält Abs. 1 folgenden Zusatz:

„Soweit sie für ihren landwirtschaftlichen Betrieb Grütze, Granaten oder Gerstenmehl herstellen oder herstellen lassen wollen, darf diese Herstellung nur auf Grund von Maßfaktarten erfolgen, die von der zuständigen Behörde ausgestellt sind und die zur Verarbeitung freigegebene Menge angeben müssen. Die Mühlen dürfen Gerste nur gegen Auskündigung der Maßfakte zur Verarbeitung annehmen oder verarbeiten.“

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen ferner, wenn ihnen ein Kontingent (§ 20 Abs. 1) gegeben ist, ihre gesamten Vorräte im eigenen Betriebe verarbeiten, insofern dabei das Kontingent nicht überschritten wird.“

5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

- a) Gerste an die vom Reichsfanzer bestimmte Stelle oder die von dieser Stelle bezeichneten Stellen unmittelbar oder durch Vermittelung des Handels,
- b) Gerste für Betriebe mit Kontingent auf Gerstenbezugschein (§ 20 Abs. 4) liefern.“

6. Hinter § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„Die Veräußerung und der Erwerb von Sommergerste zu Saatzwedeln ist bis auf weiteres untersagt. Der Reichsfanzer kann dies Verbot aufheben und die näheren Bestimmungen über den Verkehr mit Gerste zu Saatzwedeln erlassen.“

Wintergerste darf zu Saatzwedeln nur nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften veräußert und erworben werden:

- a) Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung ist nur gegen Saatfarten erlaubt. Die Saatfarte wird auf Antrag dessen, der Getreide zu Saatzwedeln erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Ausfertigung soll; bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Farten an andere Stellen übertragen.

- b) Der im § 2 vorgeschriebenen Bestimmung des Kommunalverbandes zur Veräußerung und Lieferung bedarf es nicht,

soweit Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgeogene Saatgerste veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler. Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgerste beschäftigt haben, kann der Kommunalverband die Genehmigung zur Veräußerung und Lieferung selbstgegener Saatgerste zu Saatzwedeln allgemein erteilen.

- c) Wer mit nicht selbstgebauter Wintergerste zu Saatzwedeln handeln will, bedarf der Zulassung durch die Reichsfanzermittelstelle oder die von ihr bezeichneten Stellen.

Der Reichsfanzer erlässt die näheren Bestimmungen über die Saatfarten, sowie über den Verkehr mit Wintergerste zu Saatzwedeln. Er bestimmt, welche Wirtschaften als anerkannte Saatgutwirtschaften anzusehen sind.“

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumsvertrieb die nach § 7 Abs. 1a bestimmte Stelle oder die von ihr bezeichneten Stellen oder den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, mit der Enteignung oder mit einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugesessenen Verwendung.“

8. Im § 10 wird unter Nr. 1 hinter „verarbeitet“ eingefügt: „zur Verarbeitung anummt, verarbeiten läßt“.

Die Nr. 5 erhält die Nr. 7; es werden folgende neue Nummern 5 und 6 eingefügt:

- a) Wer Gerste zu Saatzwedeln verkauft oder kauft, wenn er weiß, oder den Umständen nach annimmt muß, daß sie nicht zu Saatzwedeln bestimmt ist;

- b) wer den Vorschriften im § 7 a oder den vom Reichsfanzer auf Grund des § 7 a Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.“

9. Im § 11 wird im Abs. 1 anstatt „die Hälfte“ gesetzt: „sechs Zehntel“.

Im Abs. 3 ist anstatt „kommen im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses durch den Kommunalverband von der Lieferungspflicht nach Abs. 1 infolge bereit werden“ zu sagen: sind durch den Kommunalverband von der Lieferungspflicht nach Abs. 1 infolge zu befreien“; ferner ist anstatt „die Hälfte“ zu setzen „vier Zehntel“.

10. § 12 erhält folgenden Absatz 2:

„Hat der Unternehmer Gerste zu Saatzwedeln erworben, so erhöht sich die von ihm abzuliefernde Menge dementprechend.“

11. Im § 13 Abs. 1 werden am Schlusse die Worte gestrichen: „sie wird mit der Auflösung von den Beschlagnahme frei“.

Im § 13 Abs. 2 wird anstatt „Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung“ gesetzt: „nach § 7 Abs. 1a bestimmten Stelle“.

12. Hinter § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„Erwerber von Gerste haben die Mengen, die sie nicht zu dem Zwecke verwenden können, zu dem sie erworben haben, auf Verlangen an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt sind, fälliglich zu liefern. Die Vorschriften in den §§ 13 bis 17 finden entsprechende Anwendung.“

13. Im § 16 ist hinter:

„Der Besitzer hat“ einzufügen: „vorbehaltlich der Vorschrift im § 3 Abs. 3.“

14. § 19 erhält folgende Fassung:

„Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächenhebung nach der Verordnung vom 18. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 383) und der Verordnung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916, vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 547), bis zum 1. August 1916 der Reichsfanzermittelstelle anzugeben, wie groß die Gersteinernte ihres Bezirks zu schätzen ist.“

Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, welche Veränderungen sich gegenüber der Vorschätzung nach Abs. 1 auf Grund des Erfahrungswesens ergeben. Diese Veränderungen sind bei der monatlichen Anzeige (§ 26) zu berücksichtigen.“

15. § 20 erhält folgende Fassung:

„Der Reichsfanzer oder die von ihm bestimmte Stelle legt fest, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent), und trifft die zur Durchführung und Überwachung erforderlichen Anordnungen. Das Kontingent wird mit die Zeit bis 30. September 1917 festgesetzt.“

Für die Benutzung der Gerstenkontingente der Bierbrauereien sind die für sie festgesetzten Maßkontingente maßgebend. Das Umladungsverhältnis von Malt in Gerste bestimmt der Reichsfanzer oder die nach Abs. 1 bestimmte Stelle. Hat die im zweiten oder dritten Vierteljahr 1916

etwa erzielten Platzkontingentmengen werden Gerstenkontingente nicht gewährt.

Der Reichskanzler oder die nach Abs. 1 bestimmte Stelle festlern soll:

- wieviel Gerste jeder Kommunalverband zu liefern hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß vom vier Zehntel seines Erntevergleiches zu belassen sind; es können Fristen für die Lieferung festgelegt werden;
- in welcher Weise die zur Verfügung stehende Gerste an die nach § 7 Abs. 1a bestimmte Stelle, die Heeresversorgungsstellen, die Marineverwaltung, Landesschuttermittelstellen, Kommunalverbände und Betriebe mit Kontingent zu verteilen oder wie sie sonst zu verwenden ist.

Der Reichskanzler oder die nach Abs. 1 bestimmte Stelle kann für den Ankauf der Betrieben nach Abs. 1 zur Verarbeitung zugewiesenen Gerste Bezugsscheine (§ 7 Abs. 1 unter b) ausstellen und trifft die näheren Bestimmungen über den Ankauf der Gerste und die Ausgabe der Bezugsscheine.

Den Brauereimühlen, den Betrieben, die Gersten- oder Malzklasse, Biergärten oder Malzexport herstellen, sowie den Wämmebrauereien wird ihr Bedarf, soweit sie ihn nicht durch freiändigen Ankauf (Abs. 4) decken, von der Reichsschuttermittelstelle durch die nach § 7 Abs. 1a bestimmte Stelle überwiesen. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß in gleicher Weise Gerste auch an andere Stellen überwiesen wird.

16. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Gerste nur entfernt werden, wenn sie an die nach § 7 Abs. 1a bestimmte Stelle oder die von ihr bestimmten Stellen oder zu Saatzwecken (§ 7a) oder an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert werden soll.

Ferner ist im § 22 unter Abs. 2 hinter „die Entfernung“ eingefügt: „vorbehaltlich der Vorschriften im § 7a“; hinter „aus wichtigen Gründen versagen“ wird eingefügt: „Als wichtigster Grund gilt nicht schon die Tatsache, daß bereits sechs Zehntel der Gerstenrente aus dem Bezirk entfernt sind.“

17. § 23 erhält folgende Fassung:

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die nach § 20 Abs. 3a festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Frist der nach § 7 Abs. 1a bestimmten Stelle zur Verfügung gestellt werden. Liegt ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen der innerhalb etwa bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Stelle die fehlenden Mengen, nötigenfalls in Wege der Enteignung in seinem Besitz erwerben.

Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Stelle größere Mengen und früher abnimmt. Das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmetermin zugehen.“

18. § 24 erhält folgenden Abs. 2:

Die abschließenden Mengen erhöhen sich um die Mengen von Gerste, die aus anderen Kommunalverbänden zu Saatzwecken (§ 7a) eingesetzt werden.“

19. Im § 25 ist anstatt „die Säfte“, „sechs Zehntel“ und anstatt „Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung“ zu setzen: „nach § 7 Abs. 1a bestimmten Stelle“.

20. Im § 26 werden die Worte „erstmals bis zum 5. August 1916“ gestrichen.

21. § 27 erhält folgende Fassung:

Jeder Betrieb mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) darf im Rahmen seines Kontingents Gerste verarbeiten und verarbeiten lassen. Die Betriebsunternehmer haben Vorräte, die nach § 6 Abs. 2 verarbeitet worden sind, monatlich bis zum 5. des auf die Verarbeitung folgenden Monats der Reichsschuttermittelstelle anzugeben.

Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1), die eine eigene Mälzerei haben, dürfen in dieser für andere Betriebe nicht mehr Gerste vermälzen, als sie im Jahresdurchschnitt der Zeit vom 1. Oktober 1912 bis zum 30. September 1914 für andere Betriebe vermalzt haben. Ausgeamt (für andere Betriebe und für ihren eigenen Bedarf) dürfen sie nicht mehr vermalzen, als den Jahresdurchschnitt in dem genannten Zeitraum.“

22. § 28 erhält folgende Fassung:

„Hat jemand unbefugt Gerste erworben, verarbeitet oder hat er mehr Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen, als nach seinem Kontingent (§ 20 Abs. 1) zulässig ist, so versäßt sie ohne Entgelt zugunsten der nach § 7 Abs. 1a bestimmten Stelle. Ist die Gerste verarbeitet, so tritt an ihre Stelle das daraus gewonnene Erzeugnis oder, soweit dies nicht mehr erfaßt werden kann, sein Wert oder, wenn der erzielte Verkaufspreis höher ist, dieser.“

23. § 30 erhält folgende Fassung:

„Die Unternehmer von Betrieben, die Gerste oder Malz verarbeiten, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben der Reichsschuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu geben.“

Sie sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern die vorhandenen und bereits verarbeiteten Gerste- oder Malzmengen sowie deren Herkunft anzugeben.“

24. § 32 erhält folgende Fassung:

„Auszugsgerste und Schwimmgerste unterliegen der Regelung für die Ratsfuttermittel.“

25. Im § 33 wird unter Abs. 1 anstatt „Absatz 2 b“ gesetzt: „Abs. 3 b“ und anstatt „die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung überwiesen hat“ „überwiesen ist“. Ferner wurden im Abs. 2 die Worte „für den Weiterverkauf“ gestrichen.

26. Im § 34 Abs. 1 wird „§ 32“ gestrichen.

27. Im § 34 Abs. 2 wird anstatt „Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung“ gesetzt: „nach § 7 Abs. 1a bestimmten Stelle“, und hinter „entscheidet“ wird eingefügt: „nach Anhörung der Beteiligten“.

28. Im § 35 wird anstatt „sechs Monate“ gesetzt: „einem Jahre“ und anstatt „hundert“ „zehntausend“. Ferner wird der Nr. 1 hinzugefügt: „oder den nach § 20 Abs. 1, Abs. 4 erlassenen Bestimmungen zufolgehandelt.“ Nr. 3 wird gestrichen. Nr. 2 erhält die Nr. 3; es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„Wer die im § 27 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige nicht bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt erstattet oder wer willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.“

29. §§ 41, 42 und 45 werden gestrichen.

30. § 43 wird § 41; sein Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die aus dem Ausland eingeführt wird. Diese Gerste unterliegt der Verordnung, betreffend die Einfahrt von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569 in der Fassung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147).“

31. § 44 wird § 42; anstatt „§ 43 Abs. 2“ wird gesetzt: „§ 41 Abs. 2“.

Artikel II. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung über den Verkehr mit Gerste, wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, unter der Überschrift „Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916“ im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Er kann weitere Übergangsvorschriften erlassen.

Artikel III. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Augenfahrtstextes. Für den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 bleiben die jetzt dafür geltenden Vorschriften bis zum 30. September 1916 einschließlich maßgebend, von diesem Zeitpunkt ab gelten auch für ihn die Vorschriften dieser Verordnung.

Gerste aus der Ernte des Jahres 1915 bleibt für den Kommunalverband beschlagahnhmt, für den sie am 30. September 1916 auf Grund der bisherigen Vorschriften beschlagahnhmt ist.

Berlin, den 6. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Knochen, Kinderlöffeln und Hornschläuchen.

Vom 13. April 1916.

Unter Bezugnahme auf die Bundesratsverordnung vom 13. April 1916 (Kreisblatt Nr. 41) und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen vom 2. Mai 1916 (Kreisblatt Nr. 47) über den Verkehr mit Knochen, Kinderlöffeln und Hornschläuchen machen wir darauf aufmerksam, daß sämtliche Futtermittel, die ganz oder teilweise aus Knochen hergestellt sind, jetzt ausschließlich unter Aufsicht des Kriegsausschusses für Ernährung und Futter, Berlin W. 35, Bülowstraße 23/26 hergestellt werden, und daß diese Futtermittel nur durch die Bezugsgvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H., Berlin W. 35, Potsdamer Straße 30 den Kommunalverbänden überwiesen werden und durch letztere zu bezahlen sind.

Gießen, den 21. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ullinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Fernhalten unzuverlässiger Personen vom Handel; hier: des Alfred Fröhlich von Gießen.

Durch Bekanntmachung des Kreisausschusses des Kreises Gießen vom 15. Juli 1916 ist der Agent Alfred Fröhlich von Gießen (Nordanlage 31) als unzuverlässige Person vom Handel ausgeschlossen.

Gießen, den 17. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Milzbrand in Quedlinburg.

Der Milzbrand in der Schäferherde in Quedlinburg ist erledigt.

Gießen, den 20. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hammelde.